

WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2010 — 1253

[C - 2010/00201]

30 DECEMBER 2009. — Wet houdende diverse bepalingen Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 1 tot 8 van de wet van 30 december 2009 houdende diverse bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 31 december 2009).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2010 — 1253

[C - 2010/00201]

30 DECEMBRE 2009. — Loi portant des dispositions diverses Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 1^{er} à 8 de la loi du 30 décembre 2009 portant des dispositions diverses (*Moniteur belge* du 31 décembre 2009).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2010 — 1253

[C - 2010/00201]

30. DEZEMBER 2009 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 1 bis 8 des Gesetzes vom 30. Dezember 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

30. DEZEMBER 2009 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

TITEL 1 — Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - gendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

TITEL 2 — Mobilität

KAPITEL I — Die mit der Anwendung der Verordnung (EG) 1371/2007 betraute Stelle

Abschnitt 1 — Benennung der mit der Anwendung der Verordnung betrauten Stelle

Art. 2 - Der König benennt die Stelle, die mit der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr betraut ist.

Der König legt die für die Anwendung von Artikel 30 Absatz 2 derselben Verordnung notwendigen Verfahrensregeln fest.

Abschnitt 2 — Überwachung und Kontrolle

Art. 3 - Der König benennt die Beamten und Bediensteten der Behörde, die damit beauftragt sind, Verstöße gegen diese Verordnung, die Anlass zur Auferlegung administrativer Geldbußen geben können, zu ermitteln und festzustellen.

Die befugten Bediensteten stellen diese Verstöße durch Protokolle fest, die bis zum Beweis des Gegenteils Beweiskraft haben.

Art. 4 - Die administrative Geldbuße wird im Verhältnis zur Schwere der Taten, die ihr zugrunde liegen, und unter Berücksichtigung eines eventuellen Rückfalls festgelegt.

Die Feststellung mehrerer gleichzeitig aufgetretener Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 führt zu einer einzigen administrativen Geldbuße, die im Verhältnis zur Schwere der Gesamtheit der Taten steht.

Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die bei einem Verstoß gegen die Verordnung anwendbaren administrativen Geldbußen innerhalb einer Spanne von 250 bis 10.000 EUR fest.

Jeder in Ausführung des vorhergehenden Absatzes ergangene Erlass, der nicht binnen 12 Monaten ab seinem In-Kraft-Treten durch Gesetz bestätigt wird, hört auf, wirksam zu sein.

Art. 5 - Die aufgrund von Artikel 2 benannte Stelle notifiziert dem Betreffenden spätestens nach einem Jahr, zu rechnen ab dem Tag, an dem die Tat begangen wurde, per Einschreibebrief, dem eine Kopie des in Artikel 3 erwähnten Protokolls beiliegt:

1. die Taten, aufgrund deren das Verfahren der administrativen Geldbuße eingeleitet worden ist,
2. die Tage und Stunden, während deren er das Recht auf Einsicht in seine Akte hat,
3. dass er das Recht hat, sich von einem Beistand beistehen zu lassen,

4. dass er, um der Stelle einen Einschreibebrief zu senden, der seine Verteidigungsmittel und gegebenenfalls das Ersuchen um Anhörung enthält, über eine Frist von dreißig Tagen verfügt, die am dritten Werktag, der auf die Aushändigung des Briefs an die Postdienste folgt, beginnt.

Wenn die Stelle mit einem Ersuchen gemäß der oben erwähnten Nr. 4 befasst wird, verfügt sie über fünfzehn Tage, zu rechnen ab Empfang dieses Ersuchens, um dem Betreffenden per Einschreibebrief das Datum der Anhörung zu notifizieren. Dieses Datum liegt zwischen dem fünfzehnten und dem dreißigsten Kalendertag, der auf das Versenden dieses Einschreibebriefes folgt. Diese Fristen sind zur Vermeidung der Nichtigkeit des ganzen Geldbußverfahrens vorgeschrieben.

Art. 6 - § 1 - Die Stelle trifft frühestens nach Ablauf der in Artikel 5 Absatz 1 Nr. 4 erwähnten Frist von dreißig Tagen und gegebenenfalls nach Anhörung des Betreffenden eine Entscheidung in Bezug auf die Taten, die Gegenstand des Verfahrens sind. Sie notifiziert dem Betreffenden diese Entscheidung per Einschreibebrief.

In der Entscheidung, durch die eine administrative Geldbuße auferlegt wird, sind zur Vermeidung der Nichtigkeit der Betrag dieser Geldbuße sowie die Rechtsmittel, die gegen die Entscheidung angewendet werden können, angegeben.

Die Stelle kann durch dieselbe Entscheidung wie die, durch die sie die administrative Geldbuße auferlegt, ganz oder teilweise den Ausführungsaufschub für die Zahlung dieser Geldbuße bewilligen.

Der König legt die Modalitäten für den Ausführungsaufschub fest.

Außer bei Beweis des Gegenteils seitens des Adressaten beginnt die Vollstreckbarkeit der Entscheidung bei Ablauf einer einmonatigen Frist, die am dritten Werktag nach dem Tag beginnt, an dem der Brief den Postdiensten ausgehändigt wurde.

Art. 7 - Keine administrative Geldbuße darf später als zwei Jahre nach dem Tag auferlegt werden, an dem die Tat begangen wurde.

Art. 8 - Der König legt die Modalitäten für die Einziehung und Beitreibung der administrativen Geldbußen fest.

[...]

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 30. Dezember 2009

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Premierminister

Y. LETERME

Für die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten, beauftragt mit der Sozialeingliederung, abwesend:

Der Minister der Pensionen und der Großstädte

M. DAERDEN

Die Ministerin der Beschäftigung, beauftragt mit der Migrations- und Asylpolitik

Frau J. MILQUET

Der Minister der Justiz

S. DE CLERCK

Die Ministerin der KMB und der Selbständigen

Frau S. LARUELLE

Der Minister der Energie

P. MAGNETTE

Der Minister der Entwicklungszusammenarbeit

Ch. MICHEL

Die Ministerin des Öffentlichen Dienstes

Frau I. VERVOTTE

Für den Minister für Unternehmung und Vereinfachung, abwesend:

Die Ministerin des Innern

Frau A. TURTELBOOM

Die Ministerin des Innern

Frau A. TURTELBOOM

Der Staatssekretär für Mobilität

E. SCHOUPPE

Der Staatssekretär für Migrations- und Asylpolitik

M. WATHELET

Für den Staatssekretär für Soziale Eingliederung, abwesend:

Der Minister der Pensionen und der Großstädte

M. DAERDEN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

S. DE CLERCK